

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2025 20 vom 13. Dezember 2024

ZG Verwaltungsgericht, 2024-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2025_20

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2025 20 du 13 décembre 2024

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2025 20 del 13 dicembre 2024

Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Arbeitslosenversicherung (Beitragszeit) — Beschwerde

Erwägungen

E. 2

Urteil S 2025 20 A. A. _____, Jahrgang 1979, meldete sich am 4. November 2024 bei der UNIA Arbeitslosenkasse (fortan Unia) zum Bezug vom Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. Dezember 2024 an (BG-act. 42 ff.). Mit Verfügung vom 13. Dezember 2024 verneinte die Unia einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung mangels Erfüllung der Beitragszeit bzw. Vorliegen eines Befreiungsgrundes (BG-act. 38 ff.). Die dagegen erhobene Einsprache (BG-act. 36, 33) wies die Unia mit Einspracheentscheid vom 23. Januar 2025 ab (BG-act. 22 ff.). B. Mit Beschwerde vom 6. Februar 2025 (Datum Poststempel) verlangte A. _____ sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheids und die Bestätigung der Anspruchsberechtigung für Arbeitslosenentschädigung ab Dezember 2024 (act. 1). C. Die Unia schloss mit Vernehmlassung vom 11. Februar 2025 auf Abweisung der Beschwerde (act. 3). Dazu äusserte sich A. _____ am 14. Februar 2025 (act. 5). Das Verwaltungsgericht erwägt: 1. Gemäss Art. 56 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) kann gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, Beschwerde erhoben werden, wobei in der Regel das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig ist, in dem die versicherte Person zur Zeit der Beschwerdeerhebung ihren Wohnsitz hat (Art. 58 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung von Beschwerden gegen Kassenverfügungen betreffend Arbeitslosenentschädigung ist in Abweichung von Art. 58 Abs. 1 ATSG das Versicherungsgericht an dem Ort zuständig, wo die versicherte Person die Kontrollpflicht erfüllt (Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0] i.V.m. Art. 128 Abs. 1, 119 Abs. 1 lit. a sowie 18 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 60 Abs. 1 ATSG). Im Kanton Zug beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz Beschwerden aus dem Gebiet der eidgenössischen Sozialversicherung, für die das Bundesrecht eine kantonale Rechtsmittelinstanz vorsieht (§ 77 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG; BGS 162.1]). Der Beschwerdeführer erfüllte seine Kontrollpflicht im

E. 2.1

Art. 8 Abs. 1 AVIG zählt die für die Arbeitslosenentschädigung massgeblichen Anspruchsvoraussetzungen auf. Danach ist unter anderem erforderlich, dass die versicherte

Person die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG). Nach Art. 13 Abs. 1 AVIG erfüllt die Beitragszeit, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor dem Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 AVIG). Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind gemäss Art. 14 Abs. 1 AVIG unter anderem Personen, die innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit während insgesamt mehr als zwölf Monaten wegen Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung (lit. a) nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und deshalb die Beitragszeit nicht erfüllen konnten, sofern sie während mindestens zehn Jahren Wohnsitz in der Schweiz hatten.

E. 2.2

Nach dem klaren Wortlaut von Art. 14 Abs. 1 AVIG muss die versicherte Person durch einen der in dieser Bestimmung aufgeführten Gründe an der Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung gehindert worden sein. Zwischen dem Befreiungsgrund und der Nichterfüllung der Beitragszeit muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Dabei muss das Hindernis während mehr als zwölf Monaten bestanden haben (BGE 131 V 279 E. 1.2; 126 V 384 E. 2b). Denn bei kürzerer Verhinderung bleibt der versicherten Person während der zweijährigen Rahmenfrist genügend Zeit, um eine ausreichende beitragspflichtige Beschäftigung auszuüben. Da eine Teilzeitbeschäftigung mit Bezug auf die Erfüllung der Beitragszeit einer Vollzeitbeschäftigung gleichgestellt ist, liegt die erforderliche Kausalität zudem nur vor, wenn es der versicherten Person aus einem der in Art. 14 Abs. 1 lit. a bis c AVIG genannten Gründe auch nicht möglich und zumutbar war, ein Teilzeitarbeitsverhältnis

E. 2.3

Nach der Rechtsprechung gilt als Ausbildung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 lit. a AVIG jede systematische, auf der Grundlage eines ordnungsgemässen, rechtlich oder zumindest faktisch anerkannten (üblichen) Lehrganges beruhende Vorbereitung auf ein konkretes berufliches Ziel (BGE 122 V 43 E. 3c/aa) bzw. eine künftige erwerbliche Tätigkeit. Sie muss genügend überprüfbar sein und endet mit Kenntnisnahme des erfolgreichen Abschlusses. Nachbesserungen von Diplomarbeiten oder Wiederholungen von Prüfungen zählen zur Dauer der Ausbildung, wenn die entsprechenden Vorbereitungen und Arbeiten zeitlich intensiv sind und die Erfüllung der Kontrollvorschriften verunmöglichen (BGER 8C_312/2008 vom 8. April 2009 E. 4.3). Die Art der Schule, an welcher die Ausbildung, Umschulung oder Weiterbildung erfolgt ist, spielt grundsätzlich keine Rolle (Gerhard Gerhards, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG], Bd. 1 [Art. 1–58], 1988, N 13 zu Art. 14).

E. 2.4

Laut AVIG-Praxis ALE Rz. B187 (Stand 1. Januar 2025) – als Verwaltungsweisung für das Gericht nicht verbindlich, aber grundsätzlich zu beachten (BGE 146 V 104 E. 7.1) – gilt als Ausbildung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 lit. a AVIG jeder auf dem Arbeitsmarkt verwertbare Lehrgang. Gemäss der Weisung fallen unter diesen Begriff u.a. auch die obligatorische Schulzeit sowie ein Praktikum als Bestandteil einer Ausbildung. Die versicherte Person muss den absolvierten Lehrgang mit einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte nachweisen. Daraus muss die Dauer und die zeitliche Inanspruchnahme inkl. Vorbereitungszeiten hervorgehen (z. B. Stunden pro Woche). Schulausbildung, Um-

schulung oder Weiterbildung im In- oder Ausland gelten als Befreiungsgründe. Der Verhinderungsgrund muss innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit mehr als 12 Monate gedauert haben. Bei einer einjährigen Ausbildung ist dies in der Regel nicht der Fall, da das Schuljahr erfahrungsgemäss keine 12 Monate dauert. Für die Ermittlung der Ausbildungsdauer gilt als Abschluss jener Zeitpunkt, in dem die auszubildende Person vom Ergebnis der Abschlussprüfung Kenntnis erhält. Die im Selbststudium absolvierte Weiterbildungszeit kann in der Regel aufgrund ungenügender Überprüfbarkeit nicht anerkannt werden. 3. Strittig und zu prüfen ist die Rechtmässigkeit des Einspracheentscheids vom 23. Januar 2025, womit die Unia in Bestätigung ihrer Verfügung vom 13. Dezember 2024 den Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung ab 1. Dezember

E. 3

Urteil S 2025 20 Zeitpunkt des Verfügungserlasses im Kanton Zug. Mithin ist das Verwaltungsgericht des Kantons Zug zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde örtlich und sachlich zuständig. Die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 23. Januar 2025 wurde am 6. Februar 2025 der Schweizerischen Post übergeben und damit fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist in der Sache persönlich betroffen und die Beschwerde entspricht den wenigen an eine Laienbeschwerde gestellten formellen Anforderungen, weshalb sie zu prüfen ist. Die Beurteilung erfolgt auf dem Zirkulationsweg gemäss § 29 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts (GO VG; BGS 162.11). 2.

E. 4

Urteil S 2025 20 nis einzugehen (BGE 126 V 384 E. 2b; 130 V 229 E. 1.2.3; BGer 8C_516/2012 vom 28. Februar 2013 E. 3.2).

E. 4.1

Die Unia führte im Entscheid vom 23. Januar 2025 im Wesentlichen aus, aufgrund der Anmeldung zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung ab 1. Dezember 2024 laufe die (neue) Rahmenfrist für die Erfüllung der Beitragszeit vom 1. Dezember 2022 bis 30. November 2024. Innert dieser Frist habe der Beschwerdeführer vom 1. April bis 31. Dezember 2023 und mithin während neun Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt. Die Mindestbeitragszeit von 12 Monaten habe er damit nicht erfüllt. Eine Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit entfalle, da der Beschwerdeführer innerhalb der Rahmenfrist nicht länger als 12 Monate in einer 100%igen Weiterbildung gewesen sei (vgl. Einspracheentscheid [BG-act. 22 ff.]).

E. 4.2

Im Vorverfahren führte der Beschwerdeführer aus, am 28. Oktober 2022 habe er seine vorherige Anstellung [bei B. _____] beendet. Nach einigen Monaten der Arbeitslosigkeit habe er eine vom 1. April bis 31. Dezember 2023 befristete Stelle bei C. _____ angenommen (BG-act. 36). Beschwerdeweise macht er geltend, im Jahr 2024 habe er sich entschieden, eine berufliche Auszeit zu nehmen, um ein Universitätsstudium abzuschliessen und eine zusätzliche berufliche Qualifikation zu erwerben. Aufgrund der intensiven Ausbildungsphase habe er sich bewusst erst ab dem 15. Mai 2024 beim RAV angemeldet, da er dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung gestanden habe. Nach seiner Anmeldung beim RAV sei er mit einer Sanktion belegt worden, da er sich in einer Ausbildung befunden habe. Gleichzeitig sei ihm jedoch die Sinnhaftigkeit und Redlichkeit seiner Entscheidung bestätigt worden. Zudem habe er von Anfang an offengelegt, dass er nur zu 80 % vermittelbar sei, da er eine berufliche Weiterbildung im Rahmen einer berufsbegleitenden

Abendausbildung absolviere. Die Unia ignoriere dies und verweigere die Anerkennung seiner Ausbildung, ohne die eingereichten Dokumente (Studiengebühren, Abschlussbestätigung etc.) zu prüfen. Er habe sich im Jahr 2024 intensiv seiner Ausbildung gewidmet und dabei grosse finanzielle Opfer gebracht. Er habe sich gesetzeskonform verhalten und alle Entscheidungen akzeptiert. Ein solche vorbildliches Verhalten sollte nicht bestraft, sondern unterstützt werden (act. 1).

E. 4.3

Die Rahmenfrist für die Beitragszeit im Sinne von Art. 9 Abs. 3 AVIG läuft hier unbestrittenermassen vom 1. Dezember 2022 bis zum 30. November 2024. Ebenso unstri-

E. 5

Urteil S 2025 20 2024 verneinte. Fraglich ist dabei im Wesentlichen, ob der Beschwerdeführer eine genügende Beitragszeit vorweisen kann bzw. ein Befreiungsgrund im Sinne von Art. 14 Abs. 1 lit. a AVIG vorliegt. 4.

E. 6

Mangels einer entsprechenden Bestimmung im AVIG ist das Verfahren vor dem Versicherungsgericht kostenlos (Art. 61 lit. fbis ATSG). Eine Parteientschädigung ist bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht zuzusprechen (Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

E. 7

Urteil S 2025 20 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.